

# Lehrgangsordnung Lehrgang Gebärdensprachlehrerin/Gebärdensprachlehrer

Beschluss des Hochschulrates vom 20. April 2021

Gestützt auf § 18 Ziff. 4 und 6 Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 beschliesst der Hochschulrat:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt den Lehrgang Gebärdensprachlehrerin/Gebärdensprachlehrer (nachfolgend Lehrgang GSL) an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend Hochschule oder HfH). Er enthält lehrgangsspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Lehrgangs, den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege.

### § 2 Weiterführende Bestimmungen

Die Lehrgangsleitung kann zusätzlich zu den vorliegenden Lehrgangsbestimmungen Ausführungsbestimmungen erlassen.

## II. Lehrgang

### 1 Teilnehmende sowie Gastteilnehmende

#### § 3 Teilnehmende

<sup>1</sup> Teilnehmende erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen und belegen sämtliche vorgesehene Module.

<sup>2</sup> Die Teilnahme steht Personen offen, die sich auf die eidgenössische Berufsprüfung Gebärdensprachlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis / Gebärdensprachlehrer mit eidgenössischem Fachausweis vorbereiten und zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz in einem der Trägerkantone der HfH haben oder in einem der Trägerkantone zum Zeitpunkt der Anmeldung über eine Anstellung im Bereich der Arbeit mit schwerhörigen und/oder gehörlosen Menschen verfügen oder hörende Menschen in der Gebärdensprache unterrichten.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Teilnahme betragen pro Semester CHF 5'028.-.

<sup>4</sup> Rechte und Pflichten der Teilnehmenden richten sich nach den §§ 36-38 ff unten.

## **§ 4 Gastteilnehmende**

<sup>1</sup> Gastteilnehmende können ein Modul oder mehrere Module besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang erfüllen und ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Teilnehmenden des Lehrgangs gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

<sup>2</sup> Gastteilnehmende, die bereits eine Ausbildung im Bereich Gebärdensprachlehrerin/Gebärdensprachlehrer abgeschlossen haben, können als Hörerinnen/Hörer Teile des Lehrgangs besuchen und bezahlen pro besuchte Lektion einen Beitrag von CHF 30.-. Hörerinnen/Hörer erbringen keine Leistungsnachweise.

<sup>3</sup> Gastteilnehmenden, die an Leistungsnachweisen teilnehmen wollen oder nicht über einen Abschluss im Bereich Gebärdensprachlehrerin/Gebärdensprachlehrer verfügen, werden die besuchten Veranstaltungen analog zu den Weiterbildungsveranstaltungen zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Kosten und Modalitäten richten sich sinngemäss nach den für die Weiterbildung massgebenden Vorgaben der HfH.

## **2 Zulassung und Aufnahme**

### **a) Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 5 Ordentlicher formaler Nachweis**

<sup>1</sup> Zum Lehrgang zugelassen sind gehörlose, schwerhörige und hörende Personen. Die Zulassung zum Lehrgang GSL erfordert einen der folgenden Ausweise:

- a. Abgeschlossene Berufslehre EBA oder EFZ;
- b. gymnasialer Maturitätsausweis;
- c. Fachmittelschulausweis oder Fachmaturität oder
- d. eine gleichwertige Qualifikation.

### **§ 6 Weitere Erfahrungsnachweise**

<sup>1</sup> Zudem sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a. Beherrschen der deutschschweizerischen Gebärdensprache (DSGS) analog GER-Niveau B1 nachgewiesen durch eine anerkannte Sprachschule (Z.B. DIMA);
- b. Vertrautheit mit der Kultur gehörloser Menschen nachgewiesen durch eine anerkannte Sprachschule (Z.B. DIMA);
- c. Deutschkompetenz analog GER-Niveau A2 nachgewiesen durch eine anerkannte Sprachschule (Z.B. DIMA)

## **§ 7 Weitere Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Ferner müssen für die Zulassung zum Lehrgang folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a. keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits- oder Rayonverbote;
- b. gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber darf kein einschlägiges Verfahren laufen, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat;
- c. erfolgreiches Aufnahmegespräch gemäss § 8.

<sup>2</sup> Des Weiteren sind alle erforderlichen Unterlagen gemäss § 9 unten termingerecht einzureichen.

## **§ 8 Aufnahmegespräch**

<sup>1</sup> Die Lehrgangsleitung entscheidet alle Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufnahme.

<sup>2</sup> Die Lehrgangsleitung prüft die Motivation und Eignung der Interessent\*innen im Rahmen eines Aufnahmegesprächs. Inhalt und Ablauf des Aufnahmegesprächs werden durch die Lehrgangsleitung in Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>3</sup> Die Nichtaufnahme wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

### **a) Einzureichende Unterlagen und Zeitpunkt**

## **§ 9 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren**

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Belege gemäss den § 5-8 oben;
- b. Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat sein darf; die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zulasten der Bewerberin/des Bewerbers;
- c. unterschriftliche Bestätigung gemäss § 7 lit. a und b oben sowie
- d. Eine aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss oder Bestätigung des Arbeitgebers über eine Anstellung im Bereich der Arbeit mit schwerhörigen und/oder gehörlosen Menschen oder im Bereich des Gebärdensprachunterrichts für hörende Menschen.

## **§ 10 Zeitpunkt der Durchführung und Anmeldung**

Die Lehrgangsleitung legt jeweils fest, ob der Lehrgang im Frühlings- oder Herbstsemester startet. Die Anmeldung ist bis zu folgendem Datum einzureichen:

- a. 15. Juni (Start im Herbstsemester desselben Jahres);
- b. 15. November (Start im Frühlingssemester des Folgejahrs).

### **b) Lehrgangsplätze und Zuständigkeiten**

## **§ 11 Vorbehalt genügender Lehrgangsplätze**

<sup>1</sup> Die effektive Aufnahme zum Lehrgang bedingt zusätzlich zum Erfüllen der Voraussetzungen gemäss §§ 5-8 oben, dass genügend Lehrgangsplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Lehrgangsplätze erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen. Bei zeitgleich eingegangenen Anmeldungen werden ältere Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt aufgenommen.

### **3 Durchführung des Lehrgangs**

#### **§ 12 Zweijahreszyklus**

<sup>1</sup> Der Lehrgang GSL beginnt alle zwei Jahre.

<sup>2</sup> Bei zu wenig Anmeldungen kann die HfH auf die Durchführung des Lehrgangs verzichten.

### **4 Stufen und Ziele**

#### **§ 13 Lehrgang**

<sup>1</sup> Der Lehrgang GSL ist ein Vorbereitungskurs auf die eidgenössische Berufsprüfung Gebärdensprachlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis / Gebärdensprachlehrer mit eidgenössischem Fachausweis.

<sup>2</sup> Wer den Lehrgang erfolgreich abschliesst, erhält das «Branchenzertifikat «Gebärdensprachlehrerin/Gebärdensprachlehrer», welches attestiert, dass das für den Einstieg in die Praxis erforderliche Kompetenzniveau erreicht wurde.

#### **§ 14 Ziele**

<sup>1</sup> Die Ausbildung befähigt:

- a. Zur begleiteten Arbeit mit Säuglingen und Kleinkindern sowie mit deren Bezugspersonen;
- b. zum angeleiteten Vorbereiten, Durchführen und Auswerten von Gebärdensprachunterricht für Kinder und Jugendliche;
- c. zum angeleiteten Vorbereiten, Durchführen und Auswerten von Gebärdensprachunterricht für Erwachsene;
- d. zur angeleiteten Mitarbeit in Projekten und Forschung;
- e. zur Beteiligung an der Berufsentwicklung und zur Einhaltung berufsethischer Grundsätze sowie
- f. die eigene Arbeit unter Anleitung zu evaluieren und zu reflektieren.

## 5 Aufbau des Lehrgangs

### § 15 Module: Allgemeines

<sup>1</sup> Der Lehrgang wird in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp;
- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- den Arbeitsaufwand;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Rahmenbedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises;
- die Modulleitung;
- den Durchführungsort.

### § 16 Module: Teilnahme und Abwesenheiten

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden sind verpflichtet, in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass sie die im Rahmen des Lehrgangs verlangten Leistungsnachweise erbringen können.

<sup>2</sup> Die Lehrgangsleitung kann für gewisse Module begründet eine formelle Präsenzpflcht vorsehen. Diese wird in der Modulbeschreibung festgehalten. Bei Modulen mit Präsenzpflcht hat sich die/der Teilnehmende bei Verhinderung abzumelden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt.

<sup>3</sup> Weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der Präsenzpflcht können in der Modulbeschreibung ausgeführt werden.

### § 17 Ausbildungsorte

Module können an der HfH, online oder an anderen Veranstaltungsorten durchgeführt werden.

### § 18 Leistungsnachweise

Die einzelnen Module werden i.d.R. mit Leistungsnachweisen gemäss § 22 abgeschlossen.

### § 19 Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses durch nicht selektionierende Verfahren

Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses können als Ergänzung zu Leistungsnachweisen geeignete, nicht selektionierende Verfahren eingesetzt werden. Mögliche Formen sind unter anderem:

- a. individuelle Lernvereinbarungen;
- b. Standortgespräche sowie
- c. Schlussauswertungen.

## **6 Inhalte**

### **§ 20 Inhalte des Lehrgangs**

Der Lehrgang GSL umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- a. Linguistik der Deutschschweizerischen Gebärdensprache;
- b. Kultur der Gehörlosen und Interkulturalität;
- c. Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie;
- d. Pädagogik und Andragogik;
- e. Sprachdidaktik;
- f. Beratung und Information;
- g. Hospitationen;
- h. Angewandte Forschung;
- i. Projektmitarbeit sowie
- j. Berufskunde.

## **III. Umfang, Form und Dauer des Lehrgangs**

### **§ 21 Umfang, Form und Dauer des Lehrgangs**

<sup>1</sup> Der Lehrgang dauert zwei Jahre, wird in Teilzeit absolviert und findet in der Regel an zwei Tagen pro Woche statt.

## **IV. Lehrgangsergebnisse**

### **1 Erfassung von Lehrgangsergebnissen**

#### **§ 22 Leistungsnachweise**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise dienen der Bewertung und Kontrolle von Leistungen.

#### **§ 23 Leistungsausweise**

<sup>1</sup> Die erbrachten Leistungen werden von der Hochschuladministration im Auftrag der Lehrgangsergebnisse semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsnachweisen.

<sup>2</sup> Der Leistungsausweis wird den Teilnehmenden von der Hochschuladministration im Auftrag der Lehrgangsergebnisse in Verfügungsform zugestellt.

## 2 Grundsätze der Bewertung

### §24 Bewertungsskala

<sup>1</sup> Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 2er-Skala.

<sup>2</sup> Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

### § 25 Unredlich erbrachte Leistungen

<sup>1</sup> Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

<sup>2</sup> Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin/der Rektor das Branchenzertifikat nachträglich entziehen.

<sup>3</sup> Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

## 3 Durchführung der Leistungsnachweise

### § 26 Modalitäten

<sup>1</sup> Die Modalitäten der Leistungsnachweise werden von der Lehrgangsleitung definiert und in den Modulbeschreibungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die relevanten Modalitäten der Leistungsnachweise werden den Teilnehmenden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden kommuniziert.

### § 27 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden von der/dem zuständigen Dozierenden abgenommen.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann die Lehrgangsleitung alternative Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.

### § 28 Aufzeichnung auf Video

<sup>1</sup> Mündliche und praktische Leistungsnachweise können auf Video aufgezeichnet werden. Dabei werden die relevanten Datenschutzbestimmungen beachtet.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gelöscht. Wo Teilnehmende Bewertungen anfechten, werden die Aufzeichnungen bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens aufbewahrt.

### § 29 Verhinderung

<sup>1</sup> Wenn Teilnehmende aus einem wichtigen Grund einen Leistungsnachweis nicht absolvieren können, haben sie dies der/dem Dozierenden unverzüglich zu melden, und zwar grundsätzlich vor dem Termin des Leistungsnachweises.

<sup>2</sup> Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d. h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Lehrgangsleitung einzureichen.

<sup>3</sup> Wer einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. wer den Leistungsnachweis ohne hinreichende Begründung nicht beendet, erhält die Bewertung «nicht erfüllt».

### **§ 30 Verspätete Abgabe**

Nicht termingerecht eingereichte Leistungsnachweise werden als «nicht erfüllt» bewertet.

## **4 Wiederholung**

### **§ 31 Wiederholung von Leistungsnachweisen**

Ein nicht erfüllter Leistungsnachweis kann jeweils einmal wiederholt werden. Ist auch der wiederholte Leistungsnachweis nicht erfüllt, ist der Abschluss des Lehrgangs nicht mehr möglich.

### **§ 32 Termine**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden innert sechs Monaten zum jeweiligen Nachtermin wiederholt.

## **5 Beendigung des Lehrgangs und Wiederaufnahme**

### **§ 33 Ordentliche Beendigung mit Abschluss**

<sup>1</sup> Der Lehrgang gilt als ordentlich beendet und damit als abgeschlossen, wenn alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der massgeblichen Vorgaben, u. a. hinsichtlich Dauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

<sup>2</sup> Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden ein durch die HfH ausgestelltes Branchenzertifikat, welches bestätigt, dass das für den Einstieg in die Praxis erforderliche Kompetenzniveau erreicht wurde.

### **§ 34 Ausserordentliche Beendigung des Lehrgangs ohne Abschluss**

<sup>1</sup> Der Lehrgang wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.

<sup>2</sup> Eine Abmeldung erfolgt durch die Teilnehmenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund vorliegt.

<sup>3</sup> Ein Ausschluss aus dem Lehrgang erfolgt insbesondere, wenn ein erfolgreicher Lehrgangsabschluss nicht mehr möglich ist.

<sup>4</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin/der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

<sup>5</sup> Die Wegweisung richtet sich nach § 40 unten.

<sup>6</sup> Bei ausserordentlicher Beendigung des Lehrgangs wird ein Leistungsausweis mit den bestandenen Modulen ausgestellt.

<sup>7</sup> Bei ausserordentlicher Beendigung des Lehrgangs wird schriftlich festgehalten, dass der Lehrgang an der HfH ausserordentlich beendet wurde.

### **§ 35 Wiederaufnahme**

<sup>1</sup> Personen, die vom Lehrgang, von einem Studiengang der HfH oder von einer vergleichbaren Ausbildung an einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten.

<sup>2</sup> Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen wird im Rahmen des erneuten Zulassungsverfahrens entschieden.

## V. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden, Disziplinarmaßnahmen

### 1 Rechte und Pflichten

#### § 36 Rechte

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden haben das Recht, während der Dauer des Lehrgangs an der Hochschule:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrgangs zu besuchen;
- b. Leistungsnachweise zu absolvieren;
- c. erfüllte Module in einem Leistungsausweis zu erhalten, welcher die besuchten Module festhält;
- d. die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Lernens zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige und Beratungsmöglichkeiten der HfH in Anspruch zu nehmen und
- f. sich in persönlichen, den Lehrgang oder die HfH generell betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschulorgane zu wenden.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden haben Zugang zu für den Lehrgang relevanten Informationen wie Lehrgangsordnung, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

#### § 37 Nachteilsausgleich

<sup>1</sup> Teilnehmende, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Richtlinien Nachteilsausgleich Studierende und Weiterbildungsteilnehmende vom 12. Juni 2018.

<sup>2</sup> Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss der Lehrgangsbestimmungen angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Teilnehmende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Lehrgangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Die Lehrgangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Lehrgangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

#### § 38 Pflichten

Die Teilnehmenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Die in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen und die Leistungsnachweise zu erbringen;
- b. den Teilnehmendenbeitrag zu entrichten;
- c. Arbeiten – soweit es sich nicht um Gruppenarbeiten handelt – eigenständig/ohne fremde Hilfe – zu verfassen, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Leistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;

- d. sich regelmässig über den Lehrgangsbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e. die für sie relevante Lehrgangsordnung und Ausführungsbestimmungen einzuhalten;
- f. die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 7 oben zum Gegenstand hat;
- g. Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu behalten;
- h. der HfH die im Zusammenhang mit dem Lehrgang erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien; sowie
- i. die Interessen der HfH zu wahren.

## **2 Disziplinar massnahmen**

### **§ 39 Im Allgemeinen**

Bei pflichtwidrigem Verhalten von Teilnehmenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung.

- a. die schriftliche Ermahnung;
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. die Nichtanrechnung von Lehrgangsleistungen bzw. die ungenügende Bewertung;
- d. die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e. der Entzug des Branchenzertifikats.

### **§ 40 Wegweisung**

Personen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Lehrgang an der HfH zugelassen wurden oder die im Verlauf des Lehrgangs eine schwere Pflichtverletzung begehen, können von der Hochschule verwiesen werden.

### **§ 41 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Über die Disziplinar massnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor, ausser über die Wegweisung.

<sup>2</sup> Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat.

<sup>3</sup> Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

## **VI. Rechtspflege und Inkrafttreten**

### **§ 42 Verfügungen**

<sup>1</sup> In Verfügungsform werden insbesondere mitgeteilt:

- Nichtzulassung zum Lehrgang;
- Leistungsausweise

<sup>2</sup> Als Verfügung der Rektorin zu erlassen sind insbesondere:

- die schriftliche Ermahnung;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- der Widerruf von Branchenzertifikaten und anderen Bestätigungen.

<sup>3</sup> Als Verfügungen des Hochschulrates zu erlassen sind:

- Entscheide über die Wegweisung von der Hochschule.

<sup>4</sup> Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

### **§ 43 Einsprache**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Lehrgangsführung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Rektorin/dem Rektor erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

<sup>3</sup> Die Rektorin/der Rektor überprüft die Verfügung uneingeschränkt. Bei Einsprachen gegen die Ergebnisse von Leistungsnachweisen holt sie bzw. er die Stellungnahmen der beteiligten Dozentinnen und Dozenten ein.

<sup>4</sup> Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

### **§ 44 Rekurs gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Rektorin/des Rektors**

<sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Rektorin/des Rektors kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Hochschulrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist schriftlich zu erheben und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid oder die angefochtene Verfügung der Rektorin/des Rektors ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.

<sup>3</sup> Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Rekursentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

#### **§ 45 Rekurs gegen Rekursentscheide und Verfügungen des Hochschulrats**

<sup>1</sup> Gegen Rekursentscheide und Verfügungen des Hochschulrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist schriftlich zu erheben und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Rekursentscheid oder die angefochtene Verfügung des Hochschulrates sind dem Rekurs in Kopie beizulegen.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Entscheide der Rekurskommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Teilnehmenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001 sowie den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 1. Mai 2017.

#### **§ 46 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Lehrgangsbestimmungen treten am 20. April 2021 in Kraft.